

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 41

**Buchbesprechung:** Einleitung von Militäruntersuchungen durch Truppenoffiziere,  
Unteroffiziere und Militärbehörden [Karl Stooss]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

derer Übelstand bezeichnet. Der jährliche kurze Kursus im Schiessen sei zwar ganz gut, allein nur beständige Schiesspraxis vermöge gute Schützen zu ergeben, und selbst kurze Schiessstände auf 300 Yards würden besser sein wie nichts, und verdienten überall, wo es möglich sei, angelegt zu werden. Mit einem Wort, die englische Kavallerie müsse in die Lage gesetzt werden, ihre Reit- und Schiessausbildung in beträchtlicher Masse zu verbessern. Im Vergleich zu der Kavallerie anderer Armeen, bemerkt man, müsse berücksichtigt werden, dass England eine Freiwilligen- und keine Konskriptions-Armee besitzt, und dass in der Kavallerie ein Freiwilliger nicht unbedingt besser wie drei konskribierte Leute sei, und dass, wenn die englische Kavallerie ihre Leute in dem Masse drillen würde wie dies anderwärts geschieht, wenige Freiwillige versucht sein würden, in ihre Reihen zu treten. Es sei daher wünschenswert, die Leute für eine längere auskömmliche Dienstzeit einzustellen. Die englische Kavallerie befindet sich überdies durch die Jugend ihrer Pferde im Nachteil, da sie beständig 3—4 Jahre alte Remonten erhält, die sie 1—2 Jahre füttern muss, bevor sie ausgebildet werden können, während die Kavallerie der übrigen Armeen in der Regel mit völlig fertigen und reifen Pferden versehen wird. Da die englischen Kavallerie-Regimenter völlig imstande sind, ihre eigenen Pferde auszubilden, meint man, sei es unrichtig, sie mit Pferden zu versehen, die in Monaten und zuweilen selbst Jahren nicht ausgebildet werden könnten. Es sei ein Mangel der Bestimmungen über den Pferdeersatz, dass sie keine Jugendgrenze enthielten.

Was den dritten Misstand, die Vernachlässigung der Gelegenheit zur Ausbildung betrifft, so wird zwar behauptet, dass viel mit dem, was vorhanden sei, geleistet werde; allein zugegeben, dass viel mehr geleistet werden würde, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden sei, und es sei keine Frage, dass in der Thätigkeit, die im Kriege von höchster Bedeutung sei, dem Aufklärungsdienst und allem, was dazu gehöre, eine Steigerung eintreten müsse. Wenn die Mannschaft systematischer und andauernder und in höherer Masse, wie dies heute geschehen, gelehrt werde, wie eine Karte gelesen werden müsse, wie aufgeklärt, wie rekonosziert werden muss und was und warum dies zu bemerken ist, und was über das, was der Mann gesehen, gemeldet werden müsse, so würde viel für den Dienst gewonnen werden. Nur zu oft sehe man Patrouillen auf die Spitze der Hügel galoppieren und sich der vollen Einsicht aussetzen, anstatt ihre Köpfe nur über die Crête hinweg zu erheben und zwar trotz vieler Ermahnungen, dass ihre Aufgabe zu sehen und nicht gesehen zu werden sei. Es würde, meint

man ferner, gut sein, wenn in unsern Tagen, wo die Kavallerie 20 engl. Meilen und mehr vor der Front der Armee sei, jeder Mann, anstatt nur vier per Eskadron, in einem gewissen Grade im Kavallerie-Pionierdienst ausgebildet würde, um einige Kenntnis, wie eine Brücke, eine Eisenbahn oder der Telegraph zerstört werden müsse, zu erlangen, oder wie der letztere unbrauchbar gemacht werden kann, ohne ihn zu zerstören, ferner, wie Wasser gefunden und filtriert wird, wie Schutzvorrichtungen aller Art, wie Öfen, Küchen, Flösse, Brücken, Leitern etc. hergestellt werden; endlich wie gerudert, geschwommen, gekocht, ein Strohdach verfertigt und ein Knoten geschlungen werden muss und wie ein Kruppgeschütz bedient und gebrauchsunfähig gemacht wird. Alle diese Dinge müssten im Frieden gelehrt werden, denn es sei keine Zeit vorhanden, sie im Kriege schnell zu lernen. Einige gehen sogar so weit, dass ein Teil der Schwadronsmansschaften darin ausgebildet sein muss, eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen, einen Telegraphen zu bedienen und, was allerdings bereits in andern Armeen der Fall ist, die Explosionsmittel zum Demolieren richtig zu verwenden, zu photographieren, zu skizzieren und Maschinengeschütze und Distanzmesser zu handhaben.

Die englische Kavallerie befindet sich nach den Ergebnissen ihrer diesjährigen Manöver noch in einem höchst vervollkommnungsfähigen und -bedürftigen Stadium, und man erkennt an ihr deutlich, wie ein vortreffliches Pferde-, Offiziers-, Unteroffiziers- und Mannschaftsmaterial nicht genügt, eine tüchtige Kavallerie zu ergeben, sondern wie die tüchtige Schulung in jeder Richtung ihrer kriegerischen Verwendung und zwar von längerer Dauer die unerlässliche Vorbedingung für die Leistungsfähigkeit der Waffe im Ernstfalle ist. Offenbar hat diese Waffe ungeachtet einiger in ihr eingeführter Neuerungen, wie z. B. die ausgiebige Anwendung des Feldtelegraphen und die der Schnellfeuergeschütze, unter der in England so bedeutsamen Macht des Althergebrachten und der Tradition sehr gelitten, und ihre Fachmänner haben alle Veranlassung, den durch die bisherigen Manöver gegebenen Impuls zu Reformen mit lebhafter Freude zu begrüßen. B.

---

**Einleitung von Militärstrafuntersuchungen durch Truppenoffiziere, Unteroffiziere und Militärbehörden.** Von Karl Stooss, Major der Militärjustiz. gr. 8<sup>o</sup> 13 S. Bern 1895, Verlag von Hans Körber (vormals Huber & Comp.). Preis 55 Cts.

Oft werden bei der Voruntersuchung Fehler gemacht, die von nachteiligen Folgen begleitet

sind und zu berechtigtem Tadel Anlass geben. Da nun ein Offizier die Militärstrafgerichtsordnung nicht immer zur Hand hat, wenn ein Straffall sein Einschreiten erfordert, und die Militärstrafgerichtsordnung selbst in so knapper juristischer Form seine Obliegenheiten behandelt, dass ein Nichtjurist Mühe hat, sich zurecht zu finden, so wird die vorliegende kurze Erläuterung den Offizieren sehr willkommen sein. Sie ist ein nützlicher Ratgeber, sehr geeignet Missgriffen vorzubeugen.

In einem Anhang wird ein Auszug aus der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 gebracht. Dieser enthält die Bestimmungen über Einleitung des Verfahrens, Gerichtsstand und den Beschuldigten und die Fälle, in welchen Verhaftung desselben angeordnet werden soll.

**Zur Organisation des Militär-Radfahrwesens**, von Heinrich Graf zu Rantzau, Sekonde-Lieutenant im Garde-Füsilieregiment. Berlin 1894, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 1. 10.

Nach einer kurzen Darlegung des Nutzens des Fahrrades zu militärischen Zwecken im allgemeinen, wird seine Verwendung in besonderen Fällen eingehend besprochen und dann Vorschläge für Einführung des Fahrrades in der deutschen Armee gemacht. Der Verfasser wünscht jedes Regiment soll aus seinem Bestand 16 Radfahrer ausbilden. Davon kommen in der Kriegsfornation (S. 14) je ein Radfahrer zu den Bataillonsstäben und 12 Radfahrer unter Kommando eines Radfahreroffiziers würden zur Verfügung des Regimentskommandeurs gestellt. Es scheint uns, eine geringere Zahl Radfahrer und statt eines Offiziers ein Unteroffizier per Regiment dürfte genügen.

In einem Anhang werden in 8 Anlagen Vorschriften über Verwendung des Fahrrades in andern Armeen, Äusserungen über den Nutzen und die Verwendung desselben, besondere Leistungen u. s. w. gebracht.

## Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben über Abhaltung von Feldgottesdiensten in Militärschulen und Kursen) vom 19. Juli 1895.) Ein Spezialfall giebt uns Veranlassung, mit Bezug auf die Abhaltung von Feldgottesdiensten in Militärschulen und Kursen folgende Verfügung zu erlassen.

Militärische Gottesdienste sollen in der Regel bloss dann abgehalten werden, wenn Truppenkörper vom Regiment aufwärts sich im Dienst befinden. Wird es an hohen Feiertagen wegen voraussichtlicher Überfüllung der Ortskirche wünschenswert, in anderen Kursen und Schulen militärische Gottesdienste abzuhalten, so sind hiezu wenn möglich Feldprediger aus der Umgebung einzuberufen. (M. V. Bl. Nr. 7.)

— (Taggeld für die Landsturmkommandanten.) (Kreisschreiben vom 17. August 1895.) Wir teilen Ihnen mit,

dass wir auf den Antrag des eidg. Oberkriegskommissariates verfügt haben, es sei den Landsturmkommandanten für ihre Verwaltungsfunktionen per Landsturmbataillonskreis ein Taggeld von Fr. 18 und überdies für ihre bezüglichen Reisen die Kilometervergütung von 10 Cts. per Kilometer, ohne Abzug, auszurichten.

— (Militärische Portofreiheit.) (Kreisschreiben vom 21. August 1895.) Das schweizerische Postdepartement hat neuerdings konstatiert, dass Offiziersbediente und Putzer für ihre Korrespondenzen die Portofreiheit in Anspruch nehmen, trotzdem ihnen dieselbe gemäss den bestehenden Bestimmungen nicht zukommt. Wir sehen uns deshalb veranlasst, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass Offiziersbediente und Putzer, sowie Bereiter, Pferdewärter und Kasernenbedienstete nicht befugt sind, für ihre Korrespondenz die militärische Portofreiheit in Anspruch zu nehmen und dass in Fällen von missbräuchlicher Inanspruchnahme derselben Bestrafung wegen Verletzung des Postregals erfolgen wird.

Wir beauftragen Sie, diese Bestimmung in geeigneter Weise durch Anschlag in den Kasernen (bei den Briefkasten) zur Kenntnis des in den Kasernen verkehrenden Personals zu bringen.

— (Konzession zur Vornahme von Reparaturarbeiten an Handfeuerwaffen.) (Verfügung des schweiz. Militärdepartements.) Dem Zeughause Freiburg wird die Konzession zur Vornahme von Reparaturarbeiten an Handfeuerwaffen neuer Ordonnanz (Gewehre Mod. 89 und Karabiner Mod. 93), gemäss Art. 16 der bundesrätlichen Verordnung betr. die Waffenkontroleure vom 20. Februar 1885, erteilt. (M. V. B.)

— (Das Kriegsgericht der IV. Division) verurteilte am 28. September den Soldaten Schneeberger wegen Veruntreuung von scharfer und blinder Munition zu einem Monat Gefängnis, ohne Abzug der Untersuchungshaft von 24 Tagen.

— (Disziplinarstrafordnung.) In Vivis, im „Hôtel des trois Couronnes“ versammelte sich Mittwoch 2. d., abends 7 Uhr, die Kommission des Nationalrates unter dem Vorsitze Brosis für die Vorberatung des Bundesgesetzes über die Disziplinarstrafordnung. An den Verhandlungen nimmt auch Bundesrat Müller, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, teil, welchem das Militärdepartement die fernere Leitung der Angelegenheit übertragen hat, da er der Verfasser des Entwurfs ist. Müller ist in dieser Kommission, nachdem er zum Bundesrat gewählt worden, als Präsident durch Brosi, als Mitglied durch Bühlmann ersetzt worden. (B.)

— (Artillerieübungen am Gotthard.) Die „Gotthardpost“ meldet vom Gotthard: „Unter Leitung von Oberst Affolter übt sich am Eingange in das Unteralpthal eine Abteilung Positionsartillerie mit je zwei Geschützen von 8 und 12 cm und zwei Mörsern. Es ist sehr interessant, diesen Schiessübungen zuzusehen. Die Ziele sind meist Mannsfiguren, hoch oben unter den Gipfeln, so dass sie von blossem Auge kaum wahrzunehmen sind.“

— (Eine Berichtigung inbetreff eines Entlassungsgesuches) finden wir in der „N. Z.“ vom 27. Sept. Diese sagt: „Zeitungsnachrichten, die sich teils bestätigen, teils widersprechen, berichten von der Demission des Herrn Oberst Affolter als Artilleriechef und damit gleichzeitig Chef des Festungsbureaus der Gotthardbefestigung. Herr Oberst Affolter ist nun seit mehreren Jahren als oberster Beamter der Gotthardverwaltung ständig im Festungsgebiet thätig und hat sich in dieser Zeit um die Organisation der Verteidigung und die Verwaltung der Befestigung grosse Verdienste erworben, die vom Militärdepartement durchaus anerkannt werden. Ein Gesuch um Entlassung von seiner Stelle hat Herr Affolter nun zwar nicht eingegeben, dagegen ist so viel richtig, dass er die